VERORDNUNG (EG) Nr. 1740/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1727/92 und (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Getreideerzeugnissen festzulegende Bilanz wurde für das Wirtschaftsjahr 1993/94 vorläufig eröffnet. Bis die zuständigen Behörden zusätzliche Auskünfte geliefert haben, sollte, damit die besondere Versorgungsregelung ohne Unterbrechung angewandt werden kann, für einen auf drei Monate befristeten Zeitraum die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 vorgesehene Bilanz unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen festgelegt werden. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1727/92 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/94 (5), ist deshalb zu ändern.

Die zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen festzulegende Bilanz wurde für das Wirtschaftsjahr 1993/94 vorläufig eröffnet. Bis die zuständigen Behörden zusätzliche Auskünfte geliefert haben, sollte, damit die besondere Versorgungsregelung ohne Unterbrechung angewandt werden kann, für einen auf drei Monate befristeten Zeitraum die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Bilanz unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen festgelegt werden. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/94, ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1727/92 wird durch Anhang I zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 wird durch Anhang II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 101.
(5) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 41.
(6) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 104.

ANHANG I

„ANHANG

Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Getreideerzeugnissen im Juli, August und September 1994

(in Tonnen)

Erzeugnis	Azoren	Madeira
Backfähiger Weichweizen	8 500	5 750
Futterweizen	—	1 000
Gerste	11 500	1 250
Hartweizen	750	1 750
Mais	16 500	8 750
Malz	250	550
Insgesamt	37 500	19 050“

ANHANG II

„ANHANG

Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen im Juli, August und September 1994

(in Tonnen)

Erzeugnis	KN-Code	Kanarische Inseln
Weichweizen	1001 90	38 500
Hartweizen	1001 10	1 000
Gerste	1003	4 750
Hafer	1004	250
Mais	1005	45 000
Hartweizengrieß	1103 11 10	1 075
Maisgrieß	1103 13	5 000
Grieß von anderem Getreide	1103 19	300
Pellets	1103 21 bis 1103 29	375
Malz	1107	4 125
Insgesamt		100 375“